

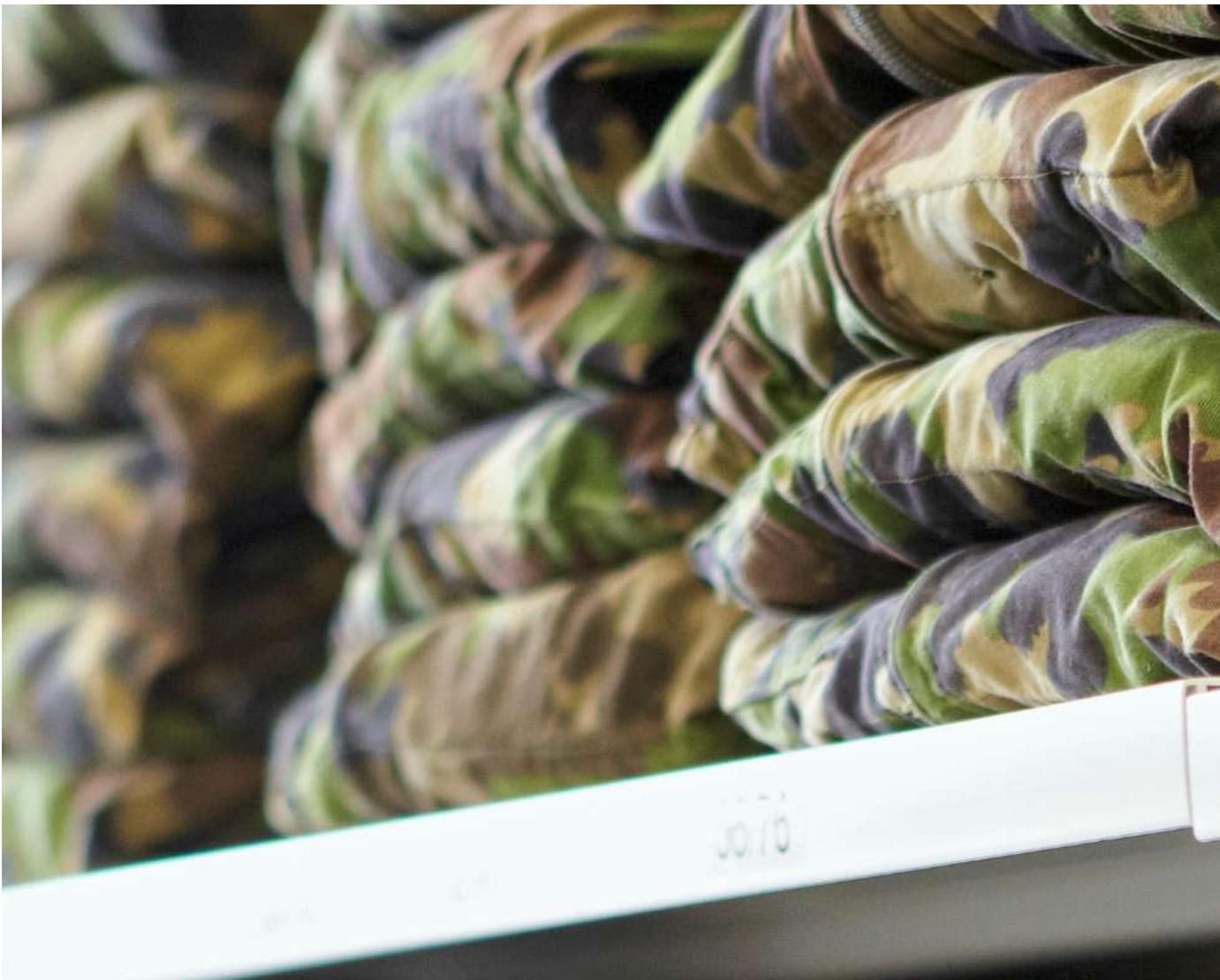


MILITÄRISCHE ENTLASSUNGEN 2024

INFORMATIONEN

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

06 / 2024



Kreiskommando Bern

Gemäss Weisung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) werden Sie per 31.12.2024 aus dem Militärdienst entlassen.

Zur Vorbereitung auf Ihre Entlassung erhalten Sie in dieser Broschüre wertvolle Tipps und Tricks, dass Ihr letzter Tag im Dienst der Schweizer Armee reibungslos abläuft. Das Datum Ihrer Entlassung ist auf dem beigelegten Aufgebot ersichtlich. Die Angehörigen der Armee (AdA) werden in ZIVIL und zeitlich gestaffelt zur Entlassung aufgeboten.

Senden Sie bis am 20. September 2024 folgende Unterlagen ein:

- Dienstbüchlein
- Militärischer Leistungsausweis
- Antwortalon Entlassung 2024

Bei Eigentumsanspruch der Waffe

- Waffenerwerbsschein (Original und Kopien B und C)

Wichtiger Punkt für Durchdiener:

Aus der Militärdienstpflicht entlassen werden Sie erst nach einer weiteren Verweildauer nach Artikel 20 der Verordnung über die Militärdienstpflicht vom 22. November 2017 (VM DP, SR 512.21). Während dieser Zeit bleiben Sie weiterhin der militärischen Meldepflicht (Adress- und Wohnortsänderungen, Einholen von Auslandurlaub) unterstellt.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für die geleisteten Dienste zu Gunsten der Schweizer Armee.

Freundliche Grüsse

Geschäftsstelle Berner Jura



Romain Sunier

Fachstellenleiter Abteilung Militär

Stellvertretender Kreiskommandant

Eigentumsansprüche Material

Allgemeines

Ungeachtet der Anzahl geleisteter Dienstage kann der AdA seine persönliche Ausrüstung, mit Ausnahme der untenstehend aufgeführten Gegenstände, kostenlos ins Eigentum übernehmen. Mit dem Übergang ins Eigentum wird auch die entsprechende Verantwortung dem AdA übertragen. Artikel wie z.B. Musikinstrument, Hemden, Reglemente, etc, können behalten oder am Entlassungstag abgegeben werden.

Rückgabepflichtige Ausrüstungsgegenstände

(Zur Entlassung mitzubringen, sofern damit ausgerüstet)

Bei Verlust der Rückgabepflichtigen Ausrüstungsgegenstände müssen diese vor Ort bezahlt werden.



Waffe
Stgw inkl. Magazin, Bajonett, Tragriemen und Putzzeug
oder
Pistole inkl. zwei Magazine, Holster und Putzzeug



ABC-Schutzmaske
Armbinde «Chef»



Tarnanzug 90 (Jacke und Hose)
Kälteschutzjacke 90
Helm 04 mit Helmüberzug



Grundtrageeinheit 90, zerlegt



Ausgangsanzug 95 (Veston und Hose)



Gepäckset 04 ohne Effekentasche



Armbinde «Rotkreuz»
IVP (sofern vorhanden)
Staubinde C-A-T



Markierhemd gelb
AWB Multicard mit Kennzeichnung Miliz / Smartcard
Schlafsack 95 mit Aussenhülle

Weiteres rückgabepflichtiges Material gemäss Eintragungen im Dienstbüchlein. (z.B.: Zusatzmaterial Geb Spez).

Zeit sparen – Gepäck demontieren

Grundtrageeinheit

Grundtrageeinheit komplett demontieren



Demontage Tipp: Gurt zusammendrücken, die Agraffen können so mühelos gelöst werden

Tarnanzug, Kälteschutzjacke

Alle Abzeichen und Namensschilder entfernen (sofern nicht angenäht) und Taschen herausdrehen.



Sturmgewehr

Tragriemen & NGST Schnur entfernen



Eigentumsansprüche Bewaffnung / Antrag Leihwaffe

Eigentum

AdA, die eine Waffe ins Eigentum übernehmen wollen, müssen vorgängig einen Waffenerwerbsschein beantragen. Das Gesuchformular kann unter www.police.be.ch/waffen ausgedruckt werden.

Das Gesuch ist - unter Beilage einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte – einzureichen bei: **Kantonspolizei Bern, Fachbereich WSG, Postfach, 3001 Bern.**

Die Gebühren für die Behandlung eines Waffenerwerbsscheinbegehrens betragen CHF 50.

Anschliessend ist der gültige Waffenerwerbsschein (nicht älter als 6 Monate) in dreifacher Ausführung (Original und Kopien B und C) - zusammen mit dem Antworttalon, dem Dienstbüchlein und dem Militärischen Leistungsausweis (MLA) – bis am 20. September 2024 einzusenden.

Ohne gültigen Waffenerwerbsschein wird keine Waffe ins Eigentum abgegeben, auch wenn der nachstehend erwähnte Schiessnachweis erbracht ist. AdA, die den Waffenerwerbsschein nicht termingerecht einreichen oder erst am Entlassungstag vorlegen, erhalten auf dem Entlassungsplatz keine Waffe zu Eigentum.

Schiessnachweis

Mit dem Sturmgewehr ausgerüstete AdA können ihre persönliche Waffe behalten, sofern sie durch Eintragungen im MLA nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren (2022, 2023 und 2024) mindestens vier Bundesübungen (z.B. dreimal das Obligatorische Programm und einmal das Feldschiessen) absolviert haben.

Die Bedingungen gelten als erfüllt, wenn die entsprechenden Resultate im MLA eingetragen sind.

Pistole 75: Diese wird ohne Schiessnachweis zu Eigentum abgegeben.

Pistole 12/15: Die Pistole 12/15 ist von der Eigentumsübernahme ausgenommen. Als Ersatz wird die Pistole 49 angeboten (solange Vorrat).

Leihwaffen

Wer seine persönliche Waffe anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht als Leihwaffe behalten will, muss für diese Waffe am Entlassungstag einen gültigen Waffenerwerbsschein vorweisen und in den letzten drei Jahren (2022, 2023 und 2024) mindestens vier Bundesübungen (z.B. dreimal das Obligatorische Programm und einmal das Feldschiessen) mit der entsprechenden Waffe absolviert haben.

Diese Schiessen müssen im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen sein. Leihsturmgewehre 90 sowie Leihpistolen können nicht ins Eigentum übernommen werden.

Wer bereits im Besitz einer Leihwaffe ist, muss anlässlich der Entlassung einen gültigen Waffenerwerbsschein vorlegen.

Kosten

Die Änderung, Kennzeichnung und die Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgt gegen Entschädigung. Diese beträgt:

CHF 30 für die Pistole und CHF 100 für das Stgw 90.

Die Entschädigung ist auf dem Entlassungsplatz in **bar** zu entrichten. Der bargeldlose Zahlungsverkehr und die Abgabe gegen Rechnung ist ausgeschlossen.

Beachten Sie weiter

Freiwillig hinterlegte Waffen sind vor der Entlassung abzuholen und mitzubringen. Für nicht abgeholte Waffen kann kein Eigentumsanspruch geltend gemacht werden.

Wer seinen Eigentumsanspruch anlässlich der Entlassung nicht wahrnimmt, kann diesen Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt nicht rückgängig machen.

Alle Waffen sind in gereinigtem Zustand zur Entlassung mitzunehmen. Waffen, die ins Eigentum übergehen, werden entsprechend gekennzeichnet. Die Sturmgewehre werden zu halbautomatischen Einzelfeuerwaffen geändert. Die Rückgabe der geänderten Teile an den Waffenbesitzer erfolgt nach ca. 10 Wochen per Postzustellung.

Angehörige der Armee, die eine Waffe ins Eigentum übernehmen oder als Leihwaffe behalten möchten und die dazu benötigten Bedingungen erfüllt haben, müssen auf dem Entlassungsplatz einen gültigen Ausweis mit Foto (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) vorweisen.

Sofern der Schiessnachweis nicht erbracht wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren für den Waffenerwerbsschein.



Situationsplan



Salle des Fêtes, Vie des Crêts 49, 2732 Reconquies

Verschieben der Entlassung

Wenn Sie Ihre Entlassung verschieben müssen, können Sie ein Verschiebungsgesuch einreichen. Senden Sie eine E-Mail inkl. entsprechender Bestätigung des Verschiebungsgrundes an am.bsm@be.ch.

Im Krankheitsfall

Wenn Sie kurzfristig vor der Entlassung schwer erkranken oder verunfallen, melden Sie sich per Telefon.

Hinweis für Arbeitgebende

Die militärische Entlassung ist ein Amtstermin. Demnach sind die Arbeitgebenden verpflichtet, ihren Mitarbeitenden die Zeit dafür zu gewähren und den Lohn für diesen Tag zu entrichten (Artikel 324a Absatz 1 Obligationenrecht). Die Armeeangehörigen werden für die militärische Entlassung nicht besoldet und erhalten auch keinen Erwerbsersatz.

Kontaktadresse

Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires, Agence Jura bernois
Rue des Fossés 1, 2520 La Neuveville

Telefon: +41 31 635 49 50, E-Mail: jurabernois.ossm@be.ch